

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23. Oktober 2007

Als Mitglieder /stellvertretende Mitglieder des Ausschusses sind anwesend:

- Herr Dr. Gerd Hachen, Erkelenz, als Vorsitzender des Ausschusses
- Herr Wilhelm Düsterwald, Hückelhoven
- Herr Heinz Hensen, Wassenberg
- Herr Hans-Josef Heuter, Heinsberg
- Herr Ulrich Horst, Hückelhoven
- Frau Liane Jüngling, Übach-Palenberg
- Herr Gerhard Krekels, Selfkant
- Herr Werner Krings, Waldfeucht
- Frau Dr. Leonards-Schippers, Hückelhoven
- Herr Wilhelm Paffen, Heinsberg
- Herr Friedhelm Rode, Übach-Palenberg
- Herr Wilhelm Rütten, Erkelenz
- Herr Josef Schmitz, Waldfeucht
- Herr Wolfgang Skottke, Heinsberg
- Herr Karl-Hans Teege, Wegberg, als Vertreter für Herrn Reyans
- Herr Dr. Wamper, Geilenkirchen

Als Mitglieder fehlen:

- Herr Norbert Reyans, Selfkant
- Herr Matthias Münster, Erkelenz

Von der Verwaltung sind anwesend:

- Herr Kreisrechtsdirektor Nießen
- Herr Kreisverwaltungsdirektor Döll
- Herr Kreisoberbaurat Weuthen
- Frau Kreisamtsrätin Deußen
- Herr Dick, Kreisangestellter
- Herr Kreisamtmann Stepprath
- Herr Wassen, techn. Kreisangestellter
- Herr Kreisamtsrat Veckes

Als Gäste sind im öffentlichen Teil anwesend:

zu TOP 1, Herr Sistenich, Geschäftsführer der AVV GmbH

- Vertreter der Presse

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr
Ende der Sitzung: 19.10 Uhr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg versammelt sich am 23. Oktober 2007 im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, um über unten aufgeführte Tagesordnung zu beraten und zu beschließen.

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung des Ausschusses und seine Beschlussfähigkeit fest. Vor Eintritt in die Beratung stellt er sodann nachstehende Tagesordnung fest:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bericht zur Zukunft des ÖPNV / SPNV im AVV vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen
2. Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung
3. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 3. Änderungssatzung (2008) –
4. Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) –
5. Bericht der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil:

6. Vergabe eines Auftrages über Ingenieurleistungen zur Erstellung der Ausführungsplanung für die Zwischenabdichtung der Bauabschnitte A/E und B/C/D der Mülldeponie Rothenbach
7. Vergabe eines Auftrages über Bauleistungen zum Neubau eines gemeinsamen Rad- und Gehweges auf der Kreisstraße K 23 von Dalheim nach Arsbeck (Stadt Wegberg)
8. Vergabe eines Auftrages über Bauleistungen zum Neubau eines gemeinsamen Rad- und Gehweges auf der Kreisstraße K 15 bei Höngen (Gemeinde Selfkant)
9. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundeigentum in der Gemarkung Kirchhoven für Zwecke des Straßenbaus
10. Bericht der Verwaltung

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 23. Oktober 2007

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1:

Bericht zur Zukunft des ÖPNV / SPNV im AVV vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Oktober 2007

Am 01.01.2008 tritt das neue ÖPNV-Gesetz NRW in Kraft. Es enthält zahlreiche Neuerungen, über deren Eckpunkte bereits am 12. März 2007 im Ausschuss berichtet wurde. Wesentlich für den Bereich des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) sind strukturelle Veränderungen, die sich aus der Gesetzesnovelle ergeben werden. So ist für den SPNV die Einrichtung von landesweit drei neuen „Dachzweckverbänden“ vorgesehen. Diese Zweckverbände werden Aufgabenträger für den SPNV und für die Infrastrukturförderung zuständig. Der AVV wird mit dem VRS einen gemeinsamen „Dachzweckverband“ bilden. Aufbauend auf gutachterliche Untersuchungen (WIBERA) wird darüber hinaus zur Vorbereitung auf die neuen Rahmenbedingungen eine Anpassung der Verbundverträge erforderlich. Daher sind

- eine modifizierte Satzung für den Zweckverband AVV
- ein modifizierter Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH und
- eine Satzung für den „Nahverkehrszweckverband - SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ als Dachzweckverband für die SPNV-Aufgabenträgerschaft

zu entwickeln. Wesentliches Ziel muss eine EU-konforme Ausgestaltung der Verbundverkehre und deren Finanzierung sein. Die notwendigen politischen Beschlussfassungen im Kreis Heinsberg sind noch in diesem Jahr vorgesehen.

Mittels einer Lichtbildpräsentation stellt der Geschäftsführer der AVV GmbH, Herr Dipl.Ing. Hans Joachim Sistenich, in der Sitzung in einem umfassenden Vortrag Einzelheiten der anstehenden Änderungen vor und geht dabei auch auf die Auswirkungen des neuen EU-Rechts, auf die künftige Ausgestaltung und die zukünftigen Förderstränge für den ÖPNV /SPNV ein. Der Vortrag ist der Niederschrift als Anlage beigelegt (**Anlage 1**).

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt den Bericht zur Zukunft des ÖPNV/SPNV im AVV vor dem Hintergrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen als Grundlage für die weiteren Beratungen zur Kenntnis.

Stand: 23.10.2007

Die Zukunft des ÖPNV im AVV

- vor dem Hintergrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Anpassung AVV-Verbundverträge
- Gründung ZV NVR



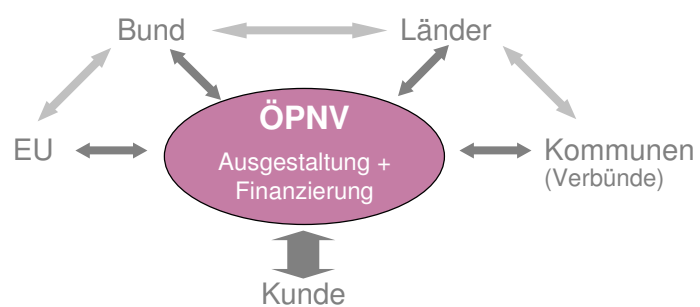
Übersicht:

- A Ausgangslage und Reformbedarf
- B Anpassung der AVV-Verbundverträge
- C Gründung Zweckverband „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland“
- D Zeitplan und weitere Beratungsfolge



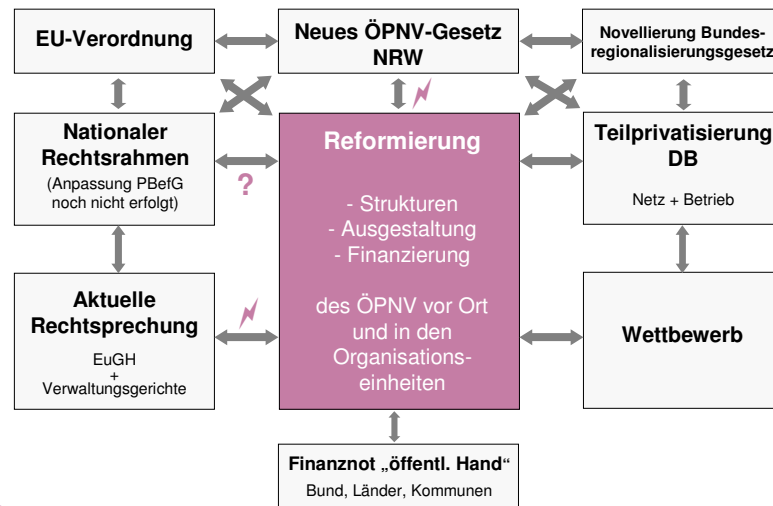
A Ausgangslage und Reformbedarf

ÖPNV im Spannungsfeld der veränderten Rahmenbedingungen



- ▶ Regulierung und Finanznot greifen tief in die bisherigen Strukturen ein!
- ▶ Veränderte Rahmenbedingungen haben hohen Handlungsdruck auf die Akteure im ÖPNV ausgelöst!

Die wichtigsten „Einwirkungsbereiche“ im Überblick



In welchen Themenfeldern besteht unmittelbarer Handlungsbedarf?

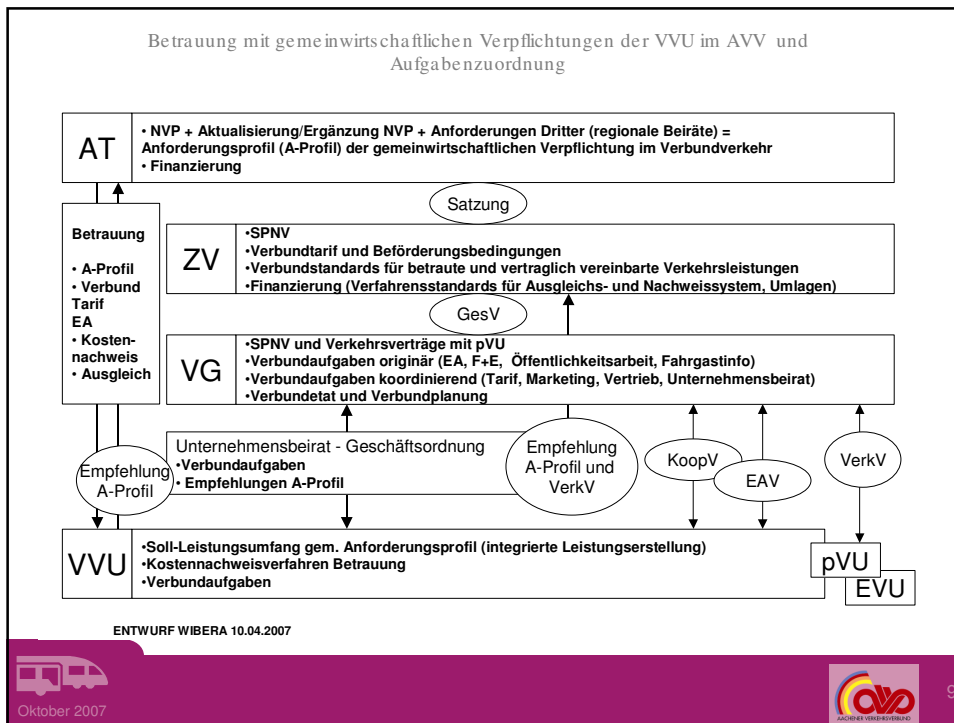
Themenfelder	hoher unmittelbarer Handlungsbedarf
1 Aktuelle Rechtsprechung EuGH + Verwaltungsgerichte	X
2 EU-VO über öffentliche Personenverkehrsdienste	X
3 Anpassung deutscher Rechtsrahmen (PBefG) an EU-Vorgaben noch nicht erfolgt	?
4 Neues ÖPNV-Gesetz NRW	X

1 Urteil des EuGH (24.07.2003) (Altmark-Trans)

1 Urteil des EuGH (24.07.2003) (Altmark-Trans)

EuGH-Urteil in der Sache Altmark-Trans (24.07.2003) zeigt den Weg auf für die EU-konforme Finanzierung von ÖPNV-Betriebskosten

- ▶ AVV hat WIBERA mit der Prüfung der Verbundverträge und des bisherigen Finanzierungssystems beauftragt
- ▶ AVV-Arbeitskreis hat auf Basis der Prüfergebnisse und unter Mitwirkung der WIBERA
 1. modifizierte Zweckverbandssatzung AVV
 2. modifizierten Gesellschaftsvertrag AVV GmbHentwickelt
- ▶ Formal wurde neues Finanzierungssystem auf der Basis eines Betrauungsaktes (Interimslösung) bereits für das Jahr 2007 im AVV umgesetzt!



**2 EU-VO über öffentliche
Personenverkehrsdienste**

Oktober 2007 10

2 EU-VO über öffentliche Personenverkehrsdienste

Vorschlag EU-VO über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

- ▶ EU-Verordnung wurde am 10. Mai 2007 im Europaparlament verabschiedet und löst damit die EU-VO 1191/69 ab. Die Kommission hat der VO am 25. Juli 2007 zugestimmt. Der Rat hat am 18.09.2007 die VO verabschiedet.
- ▶ Die Verordnung tritt zwei Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft (d. h. Herbst 2009).
- ▶ Als Folge der EU-VO muss auch das deutsche Recht (PBefG) bis zum Inkrafttreten der EU-VO angepasst werden.

Anmerkung:

Ein intensiver Diskussionsprozess zum zukünftigen deutschen Rechtsrahmen für den ÖPNV hat bereits eingesetzt.



Oktober 2007



11

Die Neufassung der EU-VO sieht unter anderem vor:

- ▶ Gebietskörperschaften dürfen weiterhin entscheiden, ob sie ÖPNV selbst oder durch eigene oder private Unternehmen erbringen.
- ▶ Ein **In-House-Geschäft** ist zulässig,
 - sofern das kommunale Verkehrsunternehmen wie eine eigene Dienststelle kontrolliert wird,
 - sofern das Unternehmen nur im Zuständigkeitsgebiet des öffentlichen Auftraggebers tätig wird und
 - außerhalb dieses Gebietes nicht an Vergabeverfahren teilnimmt.
- ▶ Eine **Direktvergabe an Dritte** ist zulässig, wenn der Jahresdurchschnittswert des Auftrags weniger als 1 Mio. € oder die jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung weniger als 300.000 km beträgt. Bei Aufträgen an kleine und mittlere Unternehmen (höchstens 23 Fahrzeuge) gelten höhere Schwellen (weniger als 2 Mio. € oder weniger als 600.000 km).
- ▶ In allen anderen Fällen sind transparente diskriminierungsfreie Vergaben erforderlich.
- ▶ Die Verordnung tritt im **Herbst 2009 in Kraft**.
- ▶ Die Übergangsfrist beträgt 10 Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung.



Oktober 2007



12

3 Anpassung PBefG an EU-VO

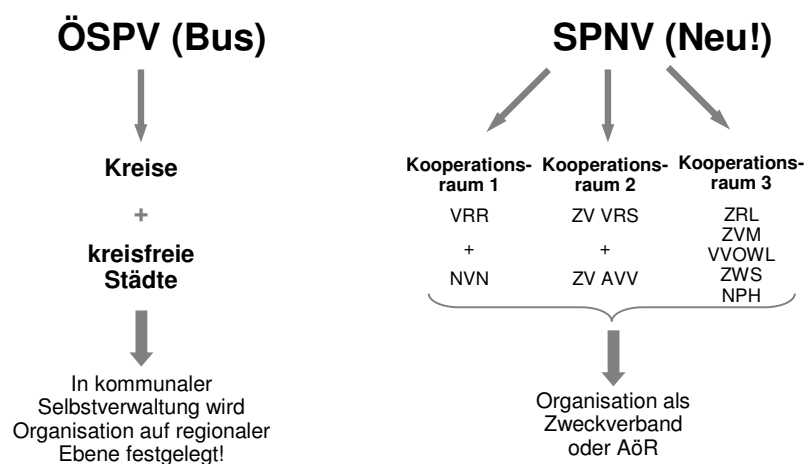
(konkrete Hinweise zu Art und Umfang der geplanten Anpassung liegen noch nicht vor!)

4 Novellierung ÖPNVG NRW zum 01.01.2008

4 Novellierung ÖPNVG NRW zum 01.01.2008

- ▶ Gesetz wurde am 13.06.2007 durch den Landtag verabschiedet.
- ▶ Die Verwaltungsvorschriften sind in der Abstimmung.
- ▶ Das Gesetz tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Aufgabenträger (AT) im ÖPNV:



Agentur Nahverkehr NRW GmbH

- ▶ Vorgabe des Landes NRW im Gesetz wird zurückgenommen
- ▶ Gesellschafter (incl. AVV) haben Austritt zum 31.12.2007 bereits beschlossen. Gesellschaft befindet sich in Auflösung.

Landesnetz

- ▶ Land definiert SPNV-Netz (Kernnetz)
- ▶ Festlegung erfolgt in Abstimmung mit den drei neuen Kooperationsräumen
- ▶ Bestellung durch „neue“ SPNV-AT
- ▶ **keine** „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“
- ▶ Definition Landesnetz befindet sich in der Diskussion



Oktober 2007



17

Finanzierung ab 01.01.2008

- ▶ Bisherige ÖPNV-Förderung wird reduziert pauschaliert und neu strukturiert
- ▶ Reduktion der Förderung auf 5 Förderstränge:
 1. SPNV-Betriebskostenpauschale (800 Mio. €)
(§ 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW)
 2. ÖPNV-Pauschale (110 Mio. € bis 2010,
210 Mio. € in 2011 und 240 Mio. € ab 2012)
(§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)
 3. Pauschalierte Investitionsförderung (mindestens 150 Mio.€)
(§12 ÖPNVG NRW)
 4. Investitionen im besonderen Landesinteresse
(§ 13 ÖPNVG NRW)
 5. Sonstige Förderung
(§ 14 ÖPNVG NRW)

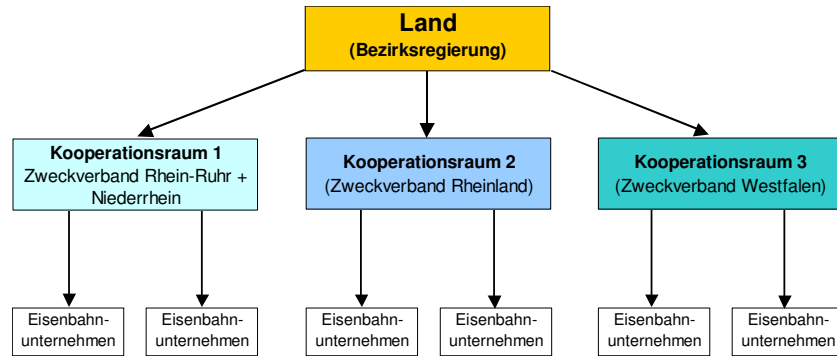


Oktober 2007



18

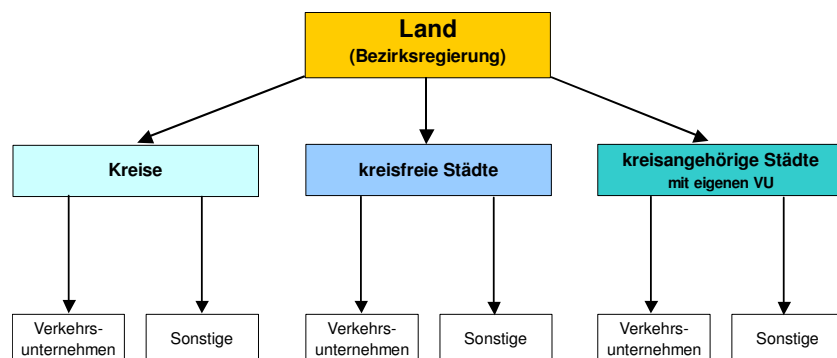
SPNV-Pauschale (§ 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW)



gesetzliche Pauschale 800 Mio. €

Finanzierung SPNV mit Vorrang „Landesnetz“ oder
sonstige Zwecke des ÖPNV

ÖPNV-Pauschale (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)

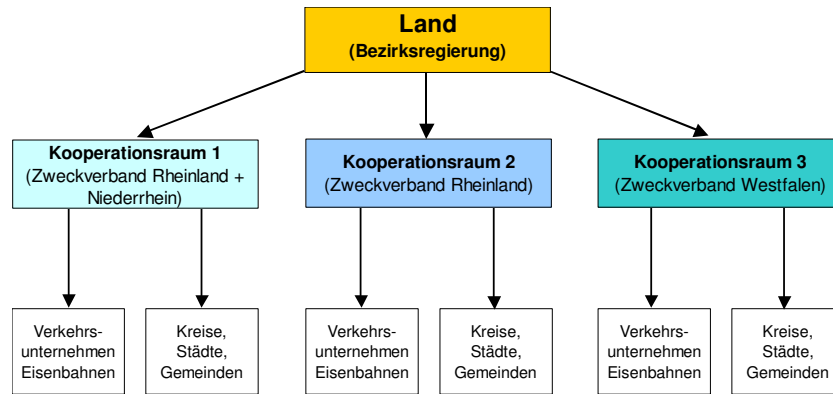


gesetzliche Pauschale 110 Mio. €

(2008 – 2010: 110 Mio. €, 2011: 210 Mio. €, ab 2012 240 Mio. €)

mindestens 80 % Weitergabe an Verkehrsunternehmen,
darüber hinaus freie Verwendung für ÖPNV

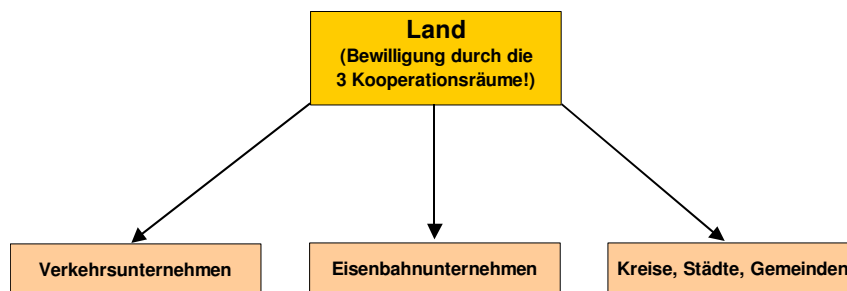
Pauschalierte Investitionsförderung (§ 12 ÖPNVG NRW)



Pauschalierte Zuwendung (mind. 150 Mio. €)

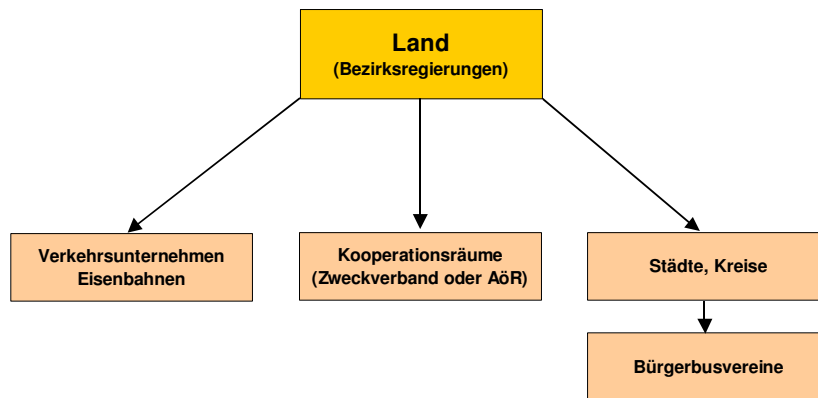
Förderung konkreter Investitionen, davon höchstens 50 % im SPNV
Entscheidung über Projekte durch Verbandsversammlung oder Anstaltsrat

Investitionen im besonderen Landesinteresse (§ 13 ÖPNVG NRW)



Großvorhaben nach GVFG-Bundesprogramm
Großbahnhöfe, neue Technologien, besondere Einzelprojekte

Sonstige Förderung (§ 14 ÖPNVG NRW)



Verbesserung Qualität, Sicherheit und Service (z. B. Kompetenzzener)
Bürgerbusvorhaben

Sonderregelung für Ausgleich gemäß § 45a PBefG bis 2010

- ▶ In 2008 bis 2010 läuft modifiziertes Altverfahren weiter, d. h.
 - Verkehrsunternehmen bleiben unmittelbar anspruchsberechtigt und Mittelempfänger
 - keine weiteren Kürzungen auf Landesebene
- ▶ Die für das Jahr 2006 festgesetzten Eckwerte werden bis 2010 zu Grunde gelegt.
- ▶ Ab 2011 werden Ausgleichszahlungen in ÖPNV-Pauschale § 11 Abs. 2 überführt
 - Erhöhung der Pauschale von 110 Mio. € auf 210 Mio. € in 2011 und auf 240 Mio. € ab 2012
 - Mittelempfänger sind die kommunalen AT (Kreise und kreisfreie Städte)

Mittelverteilung in NRW

1. SPNV-Betriebskosten-Pauschale (800 Mio. €)

- Grundlage ist die Verteilung in 2007 (prozentualer Verteilungsschlüssel)

2. ÖPNV-Pauschale (110 Mio. €)

- Verteilung orientiert sich an der Verteilung der Fahrzeugförderung 2007 und der AT-Pauschale (bisher gesetzlich garantierter Gesamtansatz: 113,1 Mio. €)

3. Investitionsförderung (150 Mio. €)

- Verteilung in Anlehnung an die Verteilung der Jahre 2002 bis 2006

Mit Wirkung ab 2011 soll eine Schlüsselrevision bezüglich der Mittelverteilung erfolgen.



Oktober 2007



25

Welche Auswirkungen haben die veränderten Rahmenbedingungen auf den AVV?

- ▶ Grundlegende Änderung der Finanzierungsstruktur für den ÖSPV (Bus)
- ▶ Grundlegende Änderung der Organisationsstruktur (SPNV)
- ▶ Grundlegende Änderung der Förderung des ÖPNV
- ▶ Kürzung der Finanzausstattung für den ÖPNV



1. Anpassung der AVV-Verbundverträge erforderlich
2. Gründung Zweckverband Rheinland als neuer AT für SPNV und Infrastruktur



Oktober 2007



26

B Anpassung AVV-Verbundverträge

Anpassung AVV-Verbundverträge

Die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern eine komplexe Überprüfung und Anpassung der Verbundverträge:

- 1. Satzung des ZV AVV**
- 2. Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH**
- 3. Kooperations- und Verkehrsverträge**

Anpassung AVV-Verbundverträge

2-stufiger Anpassungsprozess:

Stufe 1: Anpassung EuGH und EU-VO

- Überprüfung durch WIBERA + Anpassungsvorschläge
- Arbeitskreis erarbeitet mit WIBERA Entwurf für modifizierte Satzung und Gesellschaftsvertrag
- Ausschuss der AVV-Verbandsversammlung stimmt Modifikationen (Stufe 1) zu.
- Als „Interimslösung“ wird neues Finanzierungssystem bereits für 2007 vorgezogen umgesetzt.



Oktober 2007



29

Anpassung AVV-Verbundverträge

2-stufiger Anpassungsprozess:

Stufe 2: Anpassung an das neue ÖPNVG NRW (ab 01.01.2008)

- Auf der Grundlage
 - ÖPNVG NRW Neu und
 - den Zwischenergebnissen zur Gründung des Zweckverbandes Rheinland (NVR)

werden die Ergebnisse der Stufe 1 durch die WIBERA überprüft und Anpassungsvorschläge erarbeitet. Das Ergebnis (Satzung und Gesellschaftsvertrag) wird mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. In diesem Zusammenhang wird auch die Kompatibilität der neuen Satzungen (VRS, AVV, NVR) untereinander überprüft und in einzelnen Punkten nochmals angepasst (Stand 19.10.2007)



Oktober 2007



30

Anpassung AVV-Verbundverträge

Wesentliche Änderungen in Stufe 2 sind:

- Verlagerung der Zuständigkeit für SPNV auf neuen ZV NVR (incl. Altverträge) und neue Aufgabenabgrenzung
- Neuordnung der ÖPNV-Förderung ab 2008
- Regelungen für die Besetzung der NVR-Gremien aus der AVV-Verbandsversammlung

Neue Förderstrukturen für den kommunalen ÖSPV

- ▶ Die bisherigen Förderstränge werden in der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 zusammengefasst.
- ▶ Die neue Pauschale deckt die bisherige
 - Fahrzeugförderung
 - Aufgabenträgerpauschale und
 - ab 2011 Ausgleichszahlungen für den Schülerverkehr ab.
- ▶ Die kommunale Zuweisung der Fördermittel würde zu einer Zersplitterung der Finanzierung führen und birgt die Gefahr von großen finanziellen Verwerfungen bei den Verkehrsunternehmen.

Neue Förderstrukturen für den kommunalen ÖSPV

- ▶ Von Seiten des AVV wird vorgeschlagen, wie bisher eine netzübergreifende Finanzierung in den wichtigen Bereichen Fahrzeugförderung + Ausgleich Schülerverkehr sicherzustellen. Damit verbunden ist:
 - a) die Sicherung der Angebotsqualität (Fahrzeuge)
 - b) die Sicherung des Schülerverkehrs in allen Regionen und der Fortbestand der Schüler-Tickets
 - c) die Vermeidung von überproportional hohem Bürokratieaufwand bei den AT und Verkehrsunternehmen
- ▶ Die konzeptionellen Überlegungen werden z. Z. in einer Arbeitsgruppe mit den Verkehrsunternehmen fortentwickelt (Ziel: Förderrichtlinie) und finden eine breite Unterstützung von Seiten der VU.

Neue Förderstrukturen für den kommunalen ÖSPV

- ▶ Damit die Förderverfahren weiterhin (ab 2008) zentral über den AVV abgewickelt werden können, wurden die neuen Förderstrukturen in die Satzung eingearbeitet.
- ▶ Die bisherige Aufgabenträger-Pauschale kann auch unter den vorgenannten Rahmenbedingungen direkt vom ZV AVV an die Aufgabenträger weitergeleitet werden.
- ▶ Der Aufsichtsrat der AVV GmbH und die AVV-Verbandsversammlung haben zum Verfahrensvorschlag des AVV bereits ein positives Votum abgegeben.

Zusammenfassung:

Die modifizierte AVV-Satzung und der modifizierte AVV-Gesellschaftsvertrag stellen die Zukunftsfähigkeit des kommunalen ÖSPV, seine regionale Verankerung und Fortentwicklung sicher.

Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Sicherung der Qualität des ÖSPV werden im Vertragswerk geregelt und tragen damit wesentlich zur Planungssicherheit für Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger gleichermaßen bei.

C Gründung Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Gemäß ÖPNVG NRW neu:

- ▶ 3 Kooperationsräume für SPNV und Infrastruktur
 - a) VRR + NVN
 - b) VRS + AVV
 - c) übrige Räume in NRW (Westfalen)

- ▶ Die neuen Kooperationsräume erhalten:
 - a) die SPNV-Pauschale für den Betrieb und die Regie gem. § 11, Abs. 1
 - b) die pauschalierte Investitionsförderung gem. § 12
 - c) Mittel für Investitionen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 (Pflichtaufgabe nach Weisung)

- ▶ Zuständigkeit für ÖSPV (Bus) bleibt auf der regionalen Ebene, d. h. bei den kommunalen Aufgabenträgern und AVV.

Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

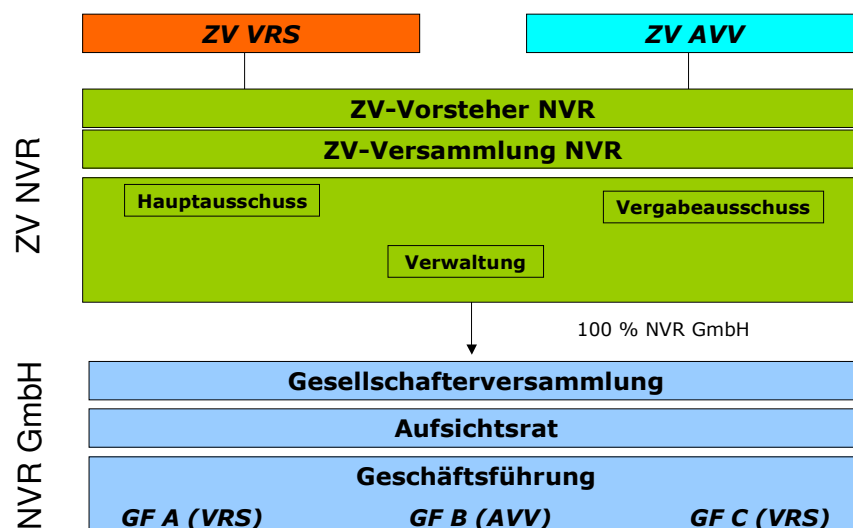
1. Verhandlungsrunde AVV + VRS (Verbandsvorsteher + Geschäftsführer) haben Entwurf für Zweckverbandssatzung entwickelt. 1. Entwurf wurde dem neu gegründeten AVV-Ausschuss des Zweckverbandes bereits am 16.07.2007 vorgestellt.
2. Im Wesentlichen waren bis Ende August folgende Themenfelder – insbesondere aus AVV-Sicht - noch strittig:
 - Besetzung der Ausschüsse im neuen Dachzweckverband
 - Behandlung der SPNV-Altverträge
 - Finanzierung (Betrieb, Regie, Wettbewerbserfolge u. a.)
 - Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten
3. Die besonderen Anliegen des AVV und Einwände der Kommunalaufsicht konnten zwischenzeitlich in einer Satzung verankert werden. Die Voraussetzung für eine konsensfähige Ausgestaltung des ZV NVR sind daher nunmehr gegeben.

Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

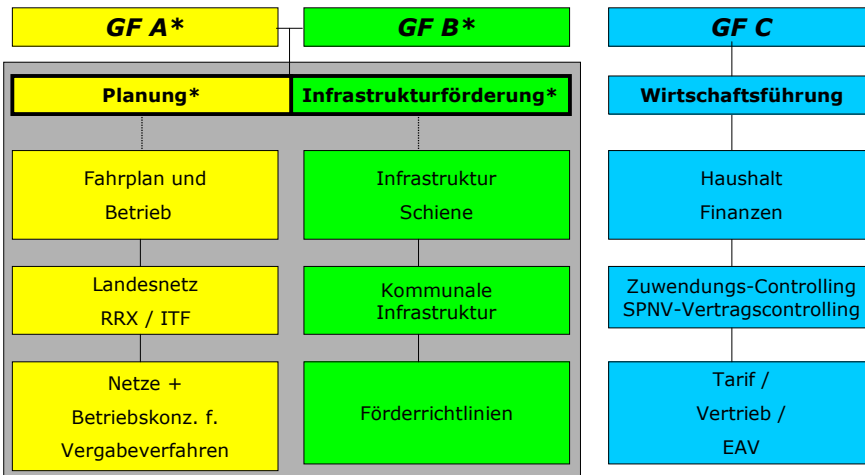
4. Organisationsstruktur

- Die Trägerzweckverbände VRS und AVV gründen den
 „Zweckverband Nahverkehr
 - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“
 (ZV NVR)
- Der Dachzweckverband NVR gründet zur operativen Durchführung der Aufgaben die „Nahverkehr Rheinland GmbH“ (NVR GmbH)
 - ▶ Die Gesellschaft gliedert sich in die Geschäftsbereiche
 - Planung
 - Infrastrukturförderung
 - Wirtschaftsführung
 Darüber hinaus ist eine projektbezogene Wahrnehmung der Aufgaben vorgesehen.
 - ▶ Die Gesellschaft soll in Personalunion durch die derzeitigen Geschäftsführer der Verbundgesellschaften wahrgenommen werden.

Aufbau NVR:

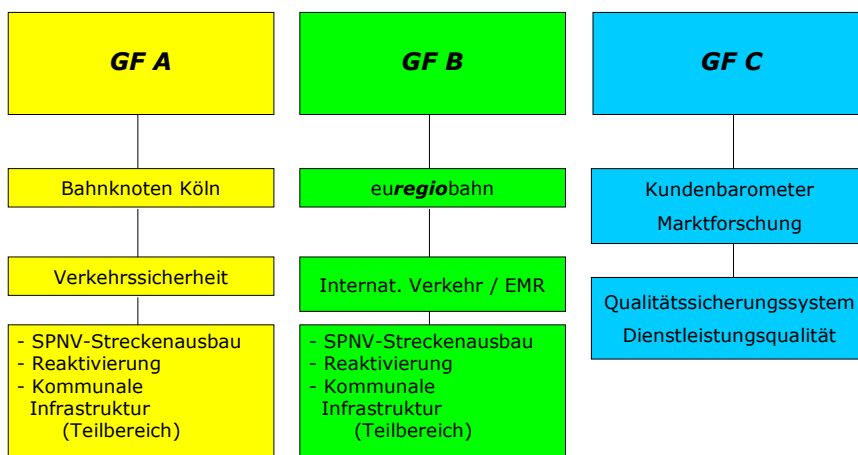


Aufgabenwahrnehmung in NVR GmbH:



* Gemeinsame Zuständigkeit und gegenseitige Vertretung im Bereich Planung/Infrastrukturförderung

Projektzuständigkeit in NVR GmbH:



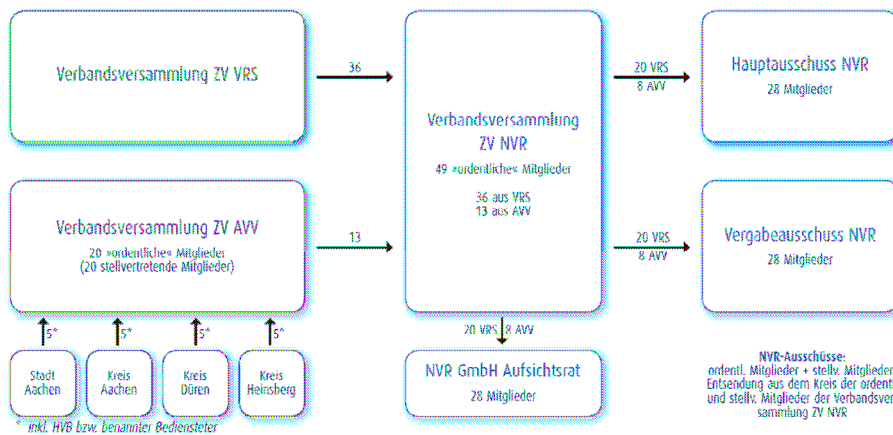
Sitzverteilung im ZV NVR nach Einwoherschlüssel:

	ZV-Versammlung		Ausschüsse / AR			
	Einwohner	Sitzverteilung nach Einwohner 1/100.000	Sitzverteilung nach Einwohner 1/200.000			
1 Köln, krfr. Stadt	986.168	22,3	10	20,4 %	5	17,9 %
2 Rhein-Sieg-Kreis	598.366	13,5	6	12,2 %	3	10,7 %
3 Rhein-Erft-Kreis	463.110	10,5	5	10,2 %	3	10,7 %
4 Bonn, krfr. Stadt	312.996	7,1	4	8,2 %	2	7,1 %
5 Oberbergischer Kreis	289.073	6,5	3	6,1 %	2	7,1 %
6 Rheinisch-Bergischer Kreis	278.859	6,3	3	6,1 %	2	7,1 %
7 Euskirchen, Kreis	193.202	4,4	2	4,1 %	1	3,6 %
8 Leverkusen, krfr. Stadt	160.965	3,6	2	4,1 %	1	3,6 %
9 Monheim	44.000	1,0	1	2,0 %	1	3,6 %
Summe	3.326.739	75,2	36	73,5 %	20	71,4 %

1 Aachen, Kreis	310.247	7,0	4	8,2 %	2	7,1 %
2 Düren, Kreis	272.232	6,2	3	6,1 %	2	7,1 %
3 Aachen, krfr. Stadt	257.628	5,8	3	6,1 %	2	7,1 %
4 Heinsberg, Kreis	257.423	5,8	3	6,1 %	2	7,1 %
Summe	1.097.530	24,8	13	26,5 %	8	26,6 %

Summe	4.424.269	100,0	49	100,0 %	28	100,0 %
--------------	------------------	--------------	-----------	----------------	-----------	----------------

Besetzung der NVR-Gremien des ZV NVR und der NVR GmbH durch Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV AVV



Verbandsversammlung ZV NVR:
ordentl. Mitglieder: Entsendung aus dem Kreis der ordentl. Mitglieder der Verbandsversammlung ZV AVV (inkl. Verbandsvorsteher bzw. benanntem Bediensteten)
stellv. Mitglieder: Entsendung aus dem Kreis der ordentl. und stellv. Mitglieder der Verbandsversammlung ZV AVV

Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

► Personalausstattung NVR:

geplant ca. 22,5 Personale, davon:

- 8,5 Personale aus VRS GmbH
- 1,5 Personale aus AVV (1 P AVV GmbH + 0,5 P ZV AVV)
- 11-12 Personale von BezReg Köln*

(* gesonderte Finanzierung gem. § 15a ÖPNVG /
Rahmenvertrag ist in Vorbereitung)

► Geschäftsstelle

- Köln, Krebsgasse
- alle Mitarbeiter an einem Standort
- Räumlichkeiten werden zur Zeit erweitert



Oktober 2007



45

Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

5. Finanzierung

a) Für die SPNV-Verkehrsleistungen im AVV und die Regiekosten für den kommunalen ÖSPV (Bus) konnten fest definierte Finanzierungsanteile vereinbart werden. Diese Regelung sieht vor, dass für den SPNV-Betrieb 20,12 % der für den Betrieb vorgesehenen Finanzmittel gem. § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW (2008: rd. 35,7 Mio Euro) für das Gebiet des AVV bis 2013 bereitstehen. Dies impliziert auch, dass

- finanzielle Überhänge aus Kürzungen gegenüber den Eisenbahnunternehmen in der Region verbleiben und für den Infrastrukturausbau verwendet werden können und
- die „Vergabegewinne RE 9“ (ab 2010) in der Region verbleiben; d. h. Verwendung für Betrieb und Infrastrukturausbau möglich

Die prozentuale Festsetzung sichert zudem ab, dass die Finanzzuweisung dynamisiert wird.

b) Die für die Abdeckung der Regiekosten auf der regionalen Ebene notwendigen Mittel (für ZV AVV und AVV GmbH) werden ebenfalls über einen festen Schlüssel (rd. 0,524 %) zum AVV durchgeleitet. Die Regelung gilt unbefristet und beinhaltet ebenfalls die Dynamisierung der Finanzzuweisung.



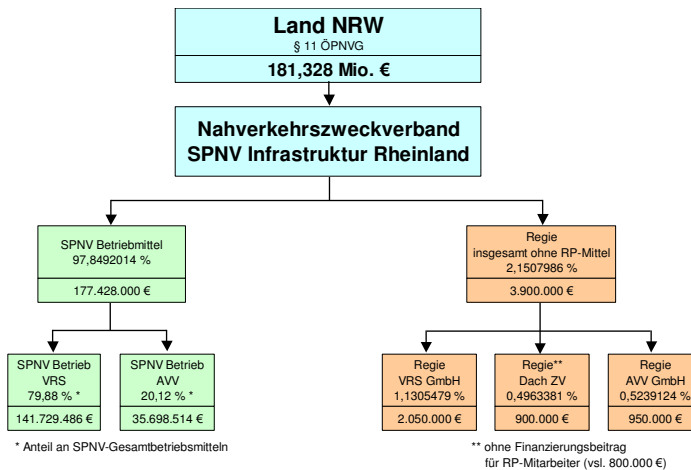
Oktober 2007



46

Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

c) Übersicht Finanzierung im Basisjahr 2008



Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

Gesamtbewertung aus Sicht AVV

In der Organisationsstruktur und Ausgestaltung der NVR-Satzung konnten mittlerweile wesentliche Kernforderungen des AVV verankert werden

a) Beschlüsse in Verbandsversammlung, Ausschüssen und Aufsichtsrat Minderheitenschutz AVV ist durch folgende Regelungen realisiert:

Regel 1: Beschlüsse können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden

Regel 2: Beschlüsse, die sich nur im Gebiet eines Trägerzweckverbandes auswirken, können nur in Einvernehmen mit diesem gefasst werden.

Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

b) Finanzierung

Die vereinbarten Finanzierungsregelungen geben Planungssicherheit für alle Beteiligten und den erforderlichen Spielraum, die in Planung befindlichen SPNV-Projekte im Gebiet des AVV schrittweise fortzuentwickeln.

Bezüglich der Regiekosten für den kommunalen ÖSPV ist eine (geminderte) Sockelförderung gewährleistet.



Oktober 2007



49

Sachstand zur Gründung des Zweckverbandes „Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland“

c) Organisation und Geschäftsführung

- gemeinsame Zuständigkeit (GF VRS und GF AVV) für die Bereiche Planung und Infrastruktur sichert einen ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Interessenlage des AVV
- Projektzuständigkeit sichert Kontinuität bei der Fortführung der regional bedeutsamen Projekte im AVV
- „Vier-Augen-Prinzip“ und Vertretungsregelung für AVV-GF sichert Beteiligung AVV bei wichtigen Entscheidungsprozessen



Oktober 2007



50

D. Zeitplan und weitere Beratungsfolge:

	Datum	Uhrzeit	Gemium
	31.10.2007	9.00	Verbandsversammlung ZV AVV (Sondersitzung Kreishaus Aachen, Raum C 130)
Stadt Aachen	25.10.2007	17.00	Verkehrsausschuss - AVV-Beirat (Vorbericht)
	21.11.2007	16.00	Verkehrsausschuss
	21.11.2007	17.00	Rat der Stadt
Kreis Aachen	23.10.2007	9.00	AVV-Beirat (Vorbericht)
	14.11.2007	16.00	Strukturausschuss
	22.11.2007	16.00	Kreisausschuss Aachen (Eilbeschluss)
	13.12.2007	Kreistag Aachen
Kreis Düren	29.10.2007	9.00	AVV-Beirat (Vorbericht)
	19.11.2007	16.00	Politische Info-Veranstaltung
	20.11.2007	15.00	Kreisausschuss Düren
	27.11.2007	17.00	Kreistag Düren
Kreis Heinsberg	22.10.2007	14.30	AVV-Beirat (Vorbericht)
	23.10.2007	18.00	Umwelt und Verkehrsausschuss
	30.10.2007	Kreisausschuss Heinsberg
	08.11.2007	Kreistag Heinsberg
	05.12.2007	10.00	Verbandsversammlung ZV AVV (ggf. und Aufsichtsrat) (bis 10.12.2007 Freigabe durch Bezirksregierung)
	17.12.2007		Veröffentlichung der Satzungen im Amtsblatt
	19.12.2007	10.00	Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ZV NVR Köln, Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2



51

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



52

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 23. Oktober 2007

Tagesordnungspunkt 2 :

Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Oktober 2007
Kreisausschuss	30. Oktober 2007
Kreistag	8. November 2007

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die Aufstellung des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ beschlossen. Mit der Ausarbeitung des Landschaftsplanes wurde die Gfl Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz, beauftragt.

Um nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig zwischen den einzelnen Verfahrensschritten u. a. Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes sowie des Forstes geführt und weitgehend Einvernehmen erzielt. Ebenso fanden regelmäßig Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirates sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses statt.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 10.08.2006 in Gangelt und am 24.08.2006 in Heinsberg. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 27.07.-15.09.2006 durchgeführt.

Der so erarbeitete Landschaftsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 12.03.2007 durch die Gfl detailliert vorgestellt und eingehend vom Ausschuss beraten. Änderungswünsche ergaben sich nicht, sodass der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 27.03.2007 die öffentliche Auslegung des aufgrund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Landschaftsplanentwurfes gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes beschlossen hat. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 30.04.2007 bis 01.06.2007. Insbesondere wegen der bereits im Vorfeld geführten intensiven Abstimmungen gingen im Rahmen der Offenlage nur wenige Bedenken und Anregungen ein, die, soweit fachlich vertretbar, berücksichtigt wurden. Der auf dieser Grundlage überarbeitete Entwurf des Landschaftsplanes wurde in der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates am 18.10.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr gebildeten Arbeitsgruppe am 20.09.2007 ebenso wie die eingegangenen Anregungen und Bedenken einvernehmlich erörtert.

Auf die mit der Einladung zur Sitzung übersandten Erläuterungen bzw. die nachgenannten, als Anlage ergänzend dazu beigefügten Unterlagen wird verwiesen:

1. die im Einzelnen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen vorgetragenen Anregungen und Bedenken, die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung in Form einer Synopse

sowie

2. ein entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeiteter Entwurf des Landschaftsplanes in Text und Karte sowie der Umweltbericht.

Inhaltliche Änderungen, die nach der Offenlage vorgenommen wurden, sind im Text des Landschaftsplanes und im Umweltbericht grau hinterlegt sowie in der Karte rot eingekreist.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu entscheiden und der Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung zu fassen.

Nach Beratung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr durch einstimmigen Beschluss, dem Kreisausschuss und dem Kreistag,

a) über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken entsprechend den in den beigefügten Synopsen gemachten Vorschlägen

sowie

b) den Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ in der im Entwurf vorliegenden Fassung gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f KrO als
Satzung

zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 3 :

**Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
– 3. Änderungssatzung (2008) –**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27. August 2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Oktober 2007
Kreisausschuss	30. Oktober 2007
Kreistag	8. November 2007

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten des Abfallumschlages in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, des Transports und der Verbrennung des Abfalls in der MVA Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen; sie stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2006 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006 gültig.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden – nach europaweiter Ausschreibung – bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 bis zum 31.12.2010 festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Der Finanzbedarf im Jahre 2008 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiterhin rückläufig. Diese an sich begrüßenswerte Feststellung hat im Hinblick auf die Gebührenhöhe negative Auswirkungen, da die mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgung unverändert bleiben und damit zwangsläufig die mengenbezogenen Gebühren tendenziell steigen. Dieser Automatismus soll durch die für das nächste Jahr vorgesehene Gebührenstruktur durchbrochen werden. Sofern die entsorgte Restmüllmenge jedoch die Jahresmenge von 45.000 t unterschreitet, wird der Kreis Heinsberg nach dem Prinzip „bring or pay“

vertraglich betroffen mit deutlichen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Derzeit liegt die kalkulierte Menge für 2008 noch bei 45.000 t.

2. Während die Privathaushalte und auch das Kleingewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises nutzen, sind beachtliche Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen festzustellen; diese können auf günstigere Entsorgungswege zugreifen, da die Zuweisung zur MVA Weisweiler nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft. Ca. 94 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erzielt; Anfang der 1990-er Jahre lag der Anteil noch bei 30 % und ist seitdem stetig gestiegen.
3. Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteinsatzes sowie den Energiekosten. Während die Verbrennungspreisindizes weiter preislich nachgeben, entwickeln sich die sonstigen Kosten nach oben. Insgesamt liegt ein moderater Anstieg vor.

Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis auch im Jahre 2008 zur Kostendeckung eine Korrektur der Gebühren unausweichlich. Die Kalkulation für 2008 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Einwohner und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr soll im Jahre 2008 um 0,99 €/t angehoben werden und somit **3,90 €/EW** betragen. Sie würde ein Gesamtvolumen von ca. 1.000.000,00 € – also nur gut 9 % der gesamten Gebühreneinnahmen für die Entsorgung der Restabfälle – umfassen. Damit wird auch der aus dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr im vergangenen Jahr stammenden Anregung gefolgt, künftig alle Fixkosten in die Grundgebühr einfließen zu lassen.

Der Anteil der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr beläuft sich mittlerweile auf 94 %. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die in den Jahren 2007 und 2008 schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr bedingte konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet zwar eine Verschiebung der Gebührenlast von den Kommunen mit hohem zu den Kommunen mit niedrigem Abfallaufkommen. Letztlich werden jedoch die Interessen der stärker betroffenen Gemeinden, die mit den Abfallmengen unter dem Kreisdurchschnitt liegen, ausgewogen gewahrt.

Der auf den angelieferten Abfallmengen basierende gewichtsbezogene Gebührenanteil kann vor diesem Hintergrund nach der Reduzierung im Jahr 2007 um 10,00 €/t auch im Jahr 2008 um weitere 2,00 €/t auf **228,00 €/t** nochmals leicht reduziert werden. Dies kommt insbesondere den gewerblichen und privaten Abfallanlieferern zugute.

Die Kommunen profitieren leicht von Einsparungen bei den Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe. Die Ergebnisse einer Vertragsmodifikation mit dem Entsorgungsunternehmen können als Gebührenreduzierung vollständig an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben werden, so dass sich die hierfür zu erhebende Gebühr um jährlich 0,10 € auf **1,15 €/EW** reduziert.

Im Ergebnis kommt es zu einer vertretbaren Gebührenanhebung, die sich je nach Kommune in einer Bandbreite zwischen 45 Cent und 75 Cent pro Einwohner im Jahr bewegt.

Die Gebühren für Kleinanlieferungen bleiben unverändert. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen u. a. den Anreiz zu einer illegalen Ablagerung von Abfall minimieren. Die Gebührengestaltung basiert auf einer konsequenten Mengenbegrenzung, damit wirklich nur Abfälle in „haushaltsüblichen Mengen“ zu den begünstigten Konditionen angeliefert werden. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll vom Benutzer als angemessen empfunden und akzeptiert werden, sich aber auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, zugleich aber die privatwirtschaftlichen Strukturen der Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg berücksichtigen.

Zum 01.01.2007 wurde ebenfalls erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet und sind teilweise deutlich günstiger. Es handelt sich um ein an die Kommunen gerichtetes freiwilliges Angebot, dessen Ziel es ist, die Verwertungsquote zu erhöhen und damit sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen Kosten zu senken. Lediglich die Stadt Wegberg ist dem Angebot gefolgt. Über dieses System werden derzeit mtl. ca. 20 t in Eigenregie angeliefert und in die bereitstehenden Wertstoffcontainer einsortiert; dies entspricht etwa 30 % des gesamten Sperrmüllaufkommens der Stadt Wegberg.

In der Sitzung am 27.08.2007 wurden dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 die Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 und ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Gebührensatzung vorgelegt und erläutert. Auf die mit der Einladung zur Sitzung übersandten Erläuterungen sowie den ergänzend dazu als Anlage beigefügten Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung, die beigefügte, als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung sowie die beigefügte graphische Darstellung zur

Auswirkung der sinkenden Abfallmengen und der Gebührenstruktur, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigen, wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist nunmehr durch Beschluss einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg zu schaffen.

Herr Düsterwald bittet die Verwaltung um Auskunft, ob bekannt ist, warum sich die Städte Hückelhoven und Wassenberg nicht ebenso wie die Stadt Wegberg für die Einführung der Möglichkeit der privaten Anlieferung von Sperrmüll gegen Vorlage einer Berechtigungskarte entschieden haben. Dazu verweisen Herr Nießen und Herr Weuthen darauf, dass die jeweils individuell gestalteten Verträge der Kommunen mit den Unternehmen zur Sammlung des Mülls dafür ausschlaggebend seien. So habe z.B. die Stadt Hückelhoven eine Vertragsgestaltung mit einem mengenunabhängigen Preis gewählt. Die Kommunen werden hinsichtlich dieser Thematik aber durch die Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Heinsberg mit dem Ziel der Wahrnehmung von Einsparpotentialen weiterhin eingehend beraten.

Nach Beratung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr durch einstimmigen Beschluss bei einer Stimmenenthaltung dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Satzung über die 3. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des der Einladung zur Sitzung beigefügten Entwurfs gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 23. Oktober 2007

Tagesordnungspunkt 4 :

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) –

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27. August 2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Oktober 2007
Kreisausschuss	30. Oktober 2007
Kreistag	8. November 2007

Nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz, - LAbfG -) ist die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Satzung über die Abfallentsorgung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Mit der Umstellung der Entsorgung über die Umschlaganlage Hahnbusch und der Verbrennung in der MVA Weisweiler erfolgte bereits im Jahre 2005 die notwendige, umfassende Reform und Neufassung. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 hat dieser Entwicklung umfassend Rechnung getragen. Zum Jahre 2008 wird die Satzung nunmehr ausschließlich redaktionell überarbeitet.

Auf die mit der Einladung zur Sitzung übersandten Erläuterungen sowie den als Anlage ergänzend dazu beigefügten Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung sowie die beigefügte, als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung wird verwiesen.

Nach Beratung empfiehlt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr durch einstimmigen Beschluss dem Kreisausschuss und dem Kreistag, die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des der Einladung zur Sitzung beigefügten Entwurfs gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Niederschrift über die Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 23. Oktober 2007

Tagesordnungspunkt 5 : - Bericht der Verwaltung -

Zu diesem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Sitzung berichtet Herr Nießen wie folgt:

5.1 Abfallwirtschaft:

**Entsorgung von Verpackungen in den Jahren 2008 bis 2010
„Gelber Sack/Gelbe Tonne“ und Glas**

Die Sammlung, die Entsorgung und die Verwertung von Verpackungen aus Kunststoffen oder Metallen – so genannte LVP („Gelber Sack/Gelbe Tonne“) – und aus Glas erfolgen im Auftrag der Firma „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD)“. Die jeweiligen Aufträge wurden für den Zeitraum von 2008 bis 2010 in diesem Jahr für das Kreisgebiet Heinsberg neu ausgeschrieben und vergeben. Die DSD teilt mit, dass entsprechende Verträge mit folgenden Firmen geschlossen wurden:

- LVP-Erfassung SULO Rhein Ruhr GmbH
Tersteegenstraße 21 a
42653 Solingen
- Glas-Erfassung Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing GmbH & Co. KG
Bataverstraße 21 – 23
47809 Krefeld

Es handelt sich somit um dieselben Akteure wie bisher.